

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

Gemeinde Ammersbek
Der Bürgermeister
als Gemeindebehörde

Ammersbek, den 09.09.2021

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende fünf Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks (zugehörige Straßen und Ortsteile)	Wahlraum (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001 Ammersbek	Am Wolkenbarg, An der Hochbahn, An der Lottbek, Ferdinand-Harten-Straße, Georg-Sasse-Straße, Hamburger Straße 86 bis Grenze Bergstedt, Heinrich-von-Ohlendorff-Straße, Hochbahn Wanderweg, Im Winkel, Kolberger Straße, Langenkoppel, Nien Diek, Schäferkamp	Grundschule Hoisbüttel Teichweg 27 Haus I, Raum 101 22949 Ammersbek
002 Ammersbek	Beekloh, Brennerkoppel, Bullenredder, Diekskamp, Hamburger Straße 61 bis 85, Moorweg, Teichweg, Volksdorfer Weg 1 bis Ende	Grundschule Hoisbüttel Teichweg 27, Haus II, Raum 202 22949 Ammersbek
003 Ammersbek	Alter Schulweg, Am alten Hof, Am Gutshof, Am Kamp, Am Schillinghof, Am Schüberg, An der Bredenbek, Dorftwiete, Eitzenredder, Grootkoppel, Hamburger Straße 1-60, Hoisbütteler Dorfstraße, Jersloge, Krüterblöcken, Lehmkuhle, Lübecker Straße, Melkweg, Moordamm, Mühlenbrook, Mühlenkate, Ohlstedter Straße, Rothwegen, Schevenbarg, Schrammstwiete, Schübergredder, Volksdorfer Weg o. Nr., Wulfsdorfer Weg	Vogthof Ammersbek Ohlstedter Straße 11 22949 Ammersbek

004 Ammersbek	Ahornweg, Am Golfplatz, Eichenweg, Eschenweg, Fichtenweg, Kiefernweg, Lindenweg, Pappelweg, Reesenbüttler Redder	Schulzentrum Heimgarten Reesenbüttler Redder 4 22926 Ahrensburg
004/042	Amtsweg, An der Hunnau, Auegrund, Bramkamp, Bramkampredder, Bramkampstiege, Bramkampweg, Dorfstraße, Franz-Kruse-Straße, Kremerbergredder, Kremerbergweg, Lüttkoppel, Schneiderberg, Steenhoop, Zur Alten Kate	Grundschule Bünningstedt Steenhoop 32 22949 Ammersbek
005 Ammersbek	Alte Landstraße, Alter Teichweg, Bei den Tannen, Birkenhöhe, Bornkamp, Bünningstedter Feldweg, Dorotheenweg, Eichenhorst, Emilienstiege, Föhrenkamp, Frahmredder, Haidkoppel, Heideweg, Hertaweg, Im Wiesengrund, Kleinhansdorfer Weg, Korten Oth, Langen Oth, Parkring, Rehagenring, Schäferdresch, Schwarzer Weg, Strusbekweg, Tannenkoppelweg, Timmerhorner Straße, Timmerhorner Teiche, Weg zu den Tannen, Weg zum Brook	Sportlerheim Bünningstedt Schäferdresch 49 22949 Ammersbek

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände 001 und 002 um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ammersbek, Zimmer 20 – Sitzungszimmer - und in Zimmer 37 – Kantine -, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek, und der Briefwahlvorstand 003 um 15.00 Uhr im Seminarraum (1. Obergeschoss) des Dorfgemeinschaftshauses, Am Gutshof 1, 22949 Ammersbek, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im

verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ammersbek, den 09.09.2021

Ansén
Bürgermeister
als Gemeindebehörde